

NEWS LINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM APRIL 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission plant am 24. Mai 2023 die mehrfach verschobene EU-Strategie für Kleinanleger („Retail Investment Strategy“) vorzulegen. Anfang Mai wurde ein Entwurf dazu in Umlauf gebracht.

Provisionsverbot

Besonders erfreulich ist, dass EU-Kommissarin McGuinness bereits Ende April bekräftigte, dass der Legislativvorschlag zur Kleinanlegerstrategie (RIS) nun doch kein vollständiges Verbot von Anreizen beinhalten werde, da ein solches "in diesem Stadium zu störend" sein könnte. Es ist erfreulich, dass die Bemühungen der Bundessparte und vieler Akteure in anderen Mitgliedsstaaten letztlich doch überzeugen konnten.

Auch dem veröffentlichten Entwurf zufolge wird es, wie bereits von EU-Kommissarin McGuinness Ende April angekündigt, kein vollständiges Verbot von Provisionen für Finanzberatung geben. Allerdings sollen Finanzberater strengere Zertifizierungsanforderungen und überarbeitete Kriterien erfüllen, um im "besten Interesse" ihrer Kunden zu handeln. Es wird ein teilweises Verbot von Anreizen für reine Ausführungsprodukte geben, die ohne Finanzberatung verkauft werden, mehr Offenlegungen und eine Überprüfung drei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, um ein vollständiges Verbot zu überdenken.

Die EU-Kommission möchte auch sicherstellen, dass die an Sparer verkauften Produkte ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen, indem sie Benchmarks schafft, an denen sie gemessen werden können. Die Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsbehörden der EU sollen diese Maßstäbe aufstellen.

Zudem sind im Paket Änderungen hinsichtlich der Kundenkategorisierung enthalten: die Beschränkungen für Anleger, die als professionell eingestuft werden, sollen gelockert werden.

Die Vorschläge beinhalten auch ein strenges Durchgreifen beim Marketing in den sozialen Medien, da immer mehr Produkte online verkauft werden, und eine stärkere Überwachung von Produkten, die grenzüberschreitend innerhalb der EU verkauft werden.

DIGITALER EURO - POLITISCHE POSITIONIERUNG

Auf EU-Ebene schreiten die Arbeiten am Digitalen Euro intensiv voran, für Juni wird mit einem Legislativvorschlag der EU-Kommission und bis Mitte November 2023 mit einer konkreten Entscheidung im EZB-Rat gerechnet. Jedoch wurden und werden bereits im Vorfeld wesentliche Designentscheidungen adressiert und am EZB-Rulebook-Entwicklungsprozess gearbeitet.

Ausgewählte aktuelle Eckpunkte:

- Es ist geplant, dass alle Payment Service Provider (gemäß PSD 2) eine Digital Euro-Wallet anbieten können. Es steht sowohl eine Angebotspflicht für Banken als auch eine Annahmepflicht für Händler (die auch andere elektronische Zahlungsmittel akzeptieren) im Raum.
- Jede Privatperson soll beim Onboarding/Digitaler Euro-Wallet-Eröffnung eine einzigartige Digitaler Euro-Konto-ID erhalten, die von PSP zu PSP übertragen kann. Beaufsichtigte Intermediäre können den digitalen Euro in ihre eigenen Plattformen integrieren (Banking App).
- Kerndienstleistungen sollen für Privatpersonen kostenlos und das Anbieten kostenpflichtiger Value-Added Services möglich sein.
- Zur Kompensation ist geplant, dass sie analog einem 4-Party-Scheme mit Merchant Fee ablaufen wird (für den Kunden gebührenfrei, wird beim Händler bepreist). Die EZB würde als Scheme-Provider die Kosten für Settlement und Scheme Management tragen, aber keine Scheme-Fee verrechnen. Es wird auch ein Preisdeckel erwogen.
- Die fünf Front-End Prototypen wurden bereits von den ausgewählten Partnern entwickelt:

- Peer-to-Peer online Zahlungen (Caixabank)
- Peer-to-Peer offline Zahlungen (Worldline)
- Vom Zahler ausgelöste Zahlungen am POS (European Payment Initiative)
- Vom Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungen am POS (Nexi)
- Zahlungen im E-Handel (Amazon)

Seitens der Bundessparte wird die Sensibilität der Thematik „Digitaler Euro“ in diversen Foren mit der OeNB und auf politischer Ebene mit Argumenten bekräftigt. Folgende Prioritäten wurden bisher eingebracht; diese werden laufend evaluiert:

- Wesentliche Entscheidungen, zB Haltelimit, sind über den demokratisch legitimierten EU-Gesetzgebungsprozess zu treffen
- Präzise Evaluierung der Auswirkungen des digitalen Euro auf die Bank-Kund:innen-Beziehung
- Notwendigkeit von niedrigen Haltelimits und Charakter als Inhaberinstrument
- Keine Verzinsung
- Ausgestaltung des digitalen Euro als Inhaberinstrument (keine Kontolösung)
- Ausgabe über Geschäftsbanken

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Am 18. April 2023 wurde der Legislativvorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung und Einlagensicherung (sogen. Crisis Management and Deposit-Insurance-Vorschlag / CMDI) veröffentlicht. Die Bundessparte hat dazu umgehend eine erste kritische Stellungnahme an das BMF sowie Bundesminister Brunner abgegeben. Die Verhandlungen zu dem Legislativpaket werden demnächst im Rat und EU-Parlament aufgenommen. Angesichts der unterschiedlichen Standpunkte ist von längeren Verhandlungen auszugehen.

Eckpunkte des CMDI-Vorschlages:

- Bei der Bankenabwicklung soll der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleine Banken erweitert wird. Denn nur wenn eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, kann der Eingriff in Eigentumsrechte der Bankeigentümer und -gläubiger, der bei der Abwicklung unvermeidlich ist, grundrechtlich gerechtfertigt werden. Durch die Änderung würde die Abwicklung bei vielen, auch kleineren Bankenausfällen, die Norm, was überschießend ist.
- Erweiterung der Möglichkeit den Einlagensicherungsfonds auch in einer Abwicklung heranzuziehen, weil laut Kommission mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können.
- Die Kosten des Konkurses werden erhöht durch
 - (i) eine Änderung der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzfall: Abschaffung der Vorzugsstellung von Forderungen der Einlagensicherungssysteme (Super Preference) und Einführung eines allgemeinen (pari passu) Ranges für Einlagen (auch für die über EUR 100.000 hinausgehenden, sowie die aus der Einlagensicherung ausgeschlossenen Einlagen) mit dem Ziel, die Verwendung der Mittel des Einlagensicherungsfonds für andere Maßnahmen als die Zahlung gedeckter Einlagen zu ermöglichen.
 - (ii) Die Einführung einer Super Preference für Forderungen, die den nationalen Abwicklungsfonds (oder dem SRF in der Bankenunion) aufgrund ihrer Interventionen zuerkannt werden (diese Forderungen sind damit auf einer höheren Stufe als die Einlagen und die Sicherungseinrichtung).
- Der Beitrag der Sicherungseinrichtung kann im Rahmen einer Abwicklung auch die bei kleinen und mittleren Instituten (mangels ausreichendem Vorhalt von MREL) vorhandene Lücke zum Schwellenwert von 8% TLOF (Total liabilities and own funds) für die Aktivierung des Abwicklungsfonds schließen. D.h. wenn die Einlagensicherungsfonds den Bail-in der gedeckten Einlagen ersetzen, erhalten sie daraus keine Forderungen oder Rechte; es handelt sich um eine reine (verlusttragende) Subvention.

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene

Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem vorliegenden Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Aus Sicht der österreichischen Kreditwirtschaft bestehen daher folgende **prioritäre Anliegen**:

- **Keine Abschaffung der Super Preference** (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen)
- **Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form** iVm Erweiterung des Anwendungsbereichs Public Interest Assessment. Dh **Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.**
- **Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln** im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- **Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)**
- **Ablehnung der vorgesehenen Ausweitung des Kreises geschützter Einleger:innen** auch aus Gründen der Finanzmarktstabilität (öffentliche Einrichtungen benötigen keinen Schutz durch die Einlagensicherung)

In der Praxis hat sich das bestehende System der Einlagensicherung als wirksames Instrument zur Stärkung der Finanzmarktstabilität bewährt und das Kundenvertrauen auf europäischer und nationaler Ebene gestärkt. Die vorgeschlagenen Änderungen der EU-Kommission führen zu einer **finanziellen Schwächung der Sicherungseinrichtungen und auch ihrer Mitgliedsinstitute** durch

- geringere Rückflüsse aus der Masse von insolventen Banken,
- höhere Belastung bei Abwicklungen nach dem BaSAG durch Verschlechterung der Bedingungen im Rahmen des LCTs (Least Cost Test) und
- eine deutlich stärkere Belastung der Banken durch eine Ausweitung der Inanspruchnahme von Einlagensicherungsmitteln für Abwicklungszwecke.

Diese Änderungen ziehen auch **systemwidrige Konsequenzen** nach sich, da Einleger:innen mit Einlagen über EUR 100.000 durch die Aufhebung der Super Preference (Gläubigerbevorzugung) trotz eines ungenügenden Risikomanagements gegenüber Sparer:innen mit einem Guthaben unter EUR 100.000 bevorzugt werden.

Daher stellen die Vorschläge der EU-Kommission weder einen höheren Schutz der Einleger:innen noch eine Verbesserung der Finanzmarktstabilität dar. Der Leitgedanke des vom europäischen Gesetzgeber konzipierten Rechtsrahmens zur Abwicklung von Banken lautet, dass Bankenabwicklung nur für größere, systemische Banken angewendet werden sollte. Diesem Grundsatz zufolge sollen Abwicklungsinstrumente nur auf jene großen Institute angewendet werden, deren Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt ("too big to fail"). Demgegenüber sollte die Mehrheit der Banken im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens liquidiert werden. Diese grundsätzliche Aufteilung muss beibehalten werden.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

BANKENAUF SICHT

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die KIM-V wurde zwar in gewissen Bereichen mit 1. April 2023 angepasst, wie aber bereits nach der Entscheidung des FMSG (Finanzmarktstabilitätsgremium) vom 13. Februar absehbar, wurde wichtigen Anliegen und Argumenten der Kreditwirtschaft sowie weiterer betroffener Branchen im Wesentlichen nicht Rechnung getragen. Die Änderungen reichen bei weitem nicht aus, um die negativen Effekte auf die Wirtschaft und die Schaffung von Wohneigentum einzugrenzen.

Die Bundessparte fordert daher nach wie vor die komplette Aufhebung der KIM-V, weil sich die geldpolitischen Rahmenbedingungen seit Mitte 2022 grundlegend geändert haben und schon allein durch die Zinswende die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen ist.

Die novellierte KIM-V sieht folgende Anpassungen vor:

- Zwischenfinanzierungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Wohnsitzes von Kreditnehmer:innen und deren Angehörigen stehen, werden vom Anwendungsbereich der KIM-V ausgenommen. Dabei darf diese Zwischenfinanzierung im Hinblick auf das Verwertungsrisiko bis zu 80% des gemäß CRR-Marktwert geschätzten Marktwerts der zu veräußernden Immobilie betragen und für eine maximale Laufzeit von zwei Jahren vereinbart werden.
- Weiters wurden Vorfinanzierungen von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen durch Gebietskörperschaften in Höhe dieser Zuschüsse für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren ebenfalls vom Anwendungsbereich der KIM-V ausgenommen, da diese Form der öffentlichen Zuschüsse die Verschuldung von Kreditnehmer:innen nur vorübergehend erhöht.
- Darüber hinaus dürfen Vorfinanzierungen von Bauspardarlehen und Förderkrediten gem. § 8 Abs. 2 KIM-V entsprechend bei der Schuldendienstquote angesetzt werden.
- Für die Berechnung der Geringfügigkeits- und Ausnahmekontingente ist nun das vorangegangene oder das aktuelle Halbjahr vorgesehen.
- Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für Paare auf insgesamt 100.000 EUR.
- Die Schaffung eines Mindestausnahme-Kontingentes von 1 Mio. EUR für jedes Kreditinstitut, was sehr kleinen Instituten zugutekommen kann.

Im Vorfeld der FMSG-Sitzung und im Zuge der Begutachtung der KIM-V-Novelle im Februar/März hat die Kreditwirtschaft umfangreich ihre Einschätzung in dieser sensiblen Thematik mit erheblichen volks-/wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen argumentiert. Die novellierte KIM-V trägt weder dieser Diskussion noch der Tatsache Rechnung, dass es seit dem Inkrafttreten der Verordnung zu einer grundlegenden Änderung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen gekommen ist.

Gemäß § 23h Abs. 1 BWG sind Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus der Immobilienfinanzierung zulässig. Diese Voraussetzung und insbesondere die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Daher sind das Ziel und die Notwendigkeit der erlassenen Maßnahmen und damit die Verordnung grundsätzlich in Frage zu stellen. Der Hinweis des FMSG „dass der Rückgang der Neukreditvergabe in Deutschland, dessen Immobilienmarkt strukturell mit Österreich vergleichbar ist und eine vergleichbare Dynamik erlebt hat, ähnlich stark ausgeprägt ist wie in Österreich - auch wenn in Deutschland keine kreditnehmer:innenbezogenen Maßnahmen eingesetzt wurden“ - zeigt überdies, dass die aufsichtsrechtliche Zielsetzung der KIM-V - auch ohne diese Maßnahmen - ohnehin erreicht wird.

Im europäischen Vergleich ist die österreichische Eigentumsquote niedrig. Mit der KIM-V wird weiter dazu beigetragen, dass die Schaffung von Eigentum und leistbarem Wohnen in Österreich erschwert wird. Besonders relevant ist dies gerade für junge Familien, für die leistbarer Wohnraum angesichts der KIM-V kaum mehr realisierbar ist.

BASEL IV

Status

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission haben Anfang März gestartet und sollen bis zum Sommer abgeschlossen sein, wobei eine Einigung im Herbst (September/Okttober) realistischer ist. Die nächsten politischen Trilogsitzungen finden am 6., 14./15. und 27. Juni statt. Auf der technischen Ebene gibt es wesentlich mehr Sitzungen.

Geplant ist, dass Basel IV generell ab 1.1.2025 in Kraft treten soll. Für den Output-Floor und andere Bestimmungen sind mehrjährige Übergangsfristen geplant.

Stand der Verhandlungen:

EU-Parlament-Position für die laufenden Trilogverhandlungen:

- Das EP spricht sich dafür aus, dass Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden können, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Dies kann auch angenommen werden, wenn zB ein Aufsichtsratsmitglied nominiert werden darf. Auch für Beteiligungen innerhalb eines IPS soll es Ausnahmen geben.
- Der Output-Floor soll nur auf konsolidierter Ebene berechnet werden. (Der Rat spricht sich hingegen für ein MS-Wahlrecht aus, wonach EU-MS vorschreiben könnten, dass der Floor auch auf Einzel-KI-Ebene berechnet werden muss.)
- Das EP plädiert für die Förderung von Capital Waivers. So soll die Kommission bis 2026 einen Bericht und Legislativvorschlag dazu veröffentlichen. Darüber hinaus plädiert das EP für Erleichterungen bei Liquidity Waivers.
- Auch wurde in der jetzt angenommenen Position der ursprüngliche Vorschlag des Berichterstatters MEP Fernandez zur CRR und CRD entschärft, wonach die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten hätte sollen. Die Übergangsregelung, wonach für Unrated Corporates ein RWA von 65% herangezogen werden kann, gilt nun für alle Unrated Corporates bis 2032 und kann höchstens bis 2036 verlängert werden.
- Anders als der Rat plädiert das EP für die Beibehaltung des Kommissionsvorschlages, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80% gewichtet werden können (anstatt 100%).
- Weiters soll es Übergangsregelungen für risikoarme, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Kredite geben. (Generell werden die Risikogewichte für Immobilien durch Basel IV jedoch erheblich erhöht.)
- Auch plädiert das EP für strengere Berichts- und Offenlegungsanforderungen für ESG-Risiken und der Vorstand muss künftig einen Transition Plan aufstellen, um ESG-Risiken angemessen zu adressieren.
- Schließlich fordert das EP hohe Eigenkapitalvorgaben für Investments in Krypto-Assets (1250% RWA). Das Thema wurde bis dato weder von der Kommission noch vom Rat im Zuge der Basel IV-Umsetzung adressiert. Banken sollen zudem zukünftig ihr Engagement in Bezug auf Krypto-Assets und Krypto-Asset-Dienstleistungen sowie eine spezifische Beschreibung ihrer Risikomanagement-Strategien in Bezug auf Krypto-Assets offenlegen. Die Kommission wird zudem aufgefordert, bis Juni 2023 einen Legislativvorschlag über eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Engagements in Krypto-Assets vorzulegen.
- Bei den Fit & Proper Bestimmungen plädiert das EP dafür, dass die Fit & Proper Beurteilung ex ante vor Aufnahme der Tätigkeit als Vorstand / Aufsichtsrat eines größeren Instituts durchgeführt wird, anders als der Rat, der hier eine ex post Lösung mit Anzeige nach Bestellung nach wie vor ermöglichen will. Ex post Beurteilungen sollen laut EP für kleine und nicht-komplexe Banken nach wie vor möglich sein.

Position des Rates für die laufenden Trilogverhandlungen:

- Die wesentlichen Anliegen der österreichischen Kreditwirtschaft (insb. Beteiligungen und KMU-Finanzierungen) sind abgebildet. Die unveränderte Übernahme des auch zukünftigen 100%-Risikogewichts für Beteiligungen im IPS und in der KI-Gruppe auf Basis des Art 49 Abs 4

CRR ist zu begrüßen. Im Hinblick auf das Grandfathering (Art 495a Abs 3 CRR) bei seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltenen Beteiligungen führt die Einfügung eines „bloßen“ Kontrolltatbestands („at least, control or significant influence“) zu einem Mehr an Flexibilität in der praktischen Anwendbarkeit der Regelung. Ein signifikanter Einfluss ist beispielsweise gegeben, wenn man das Recht hat bei einer Beteiligung einen Aufsichtsrat zu nominieren. Diese Einschätzung teilt auch das EP.

- Beim Output-Floor wurde erwartungsgemäß im Sinne eines Mitgliedsstaatenwahlrechts die Möglichkeit geschaffen, dass dieser auch auf Einzel-KI-Ebene bzw. auf subkonsolidierter Ebene berechnet werden muss.
- Die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3 CRR ist begrüßenswert.
- Der sog. Hard Test bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen bei den Verlusten nicht überschritten werden) wird auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten zugelassen (siehe Art 125(3) und Art 126(3) CRR).
- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100% gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes gewesen, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80% gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100%-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.
- Retail Exposures (Art 123 Abs 1 CRR): Das Risikogewicht bei Forderungen gegenüber natürlichen Personen soll nur bis zur EUR 1 Mio.-Grenze zur Anwendung kommen, wie dies auch nach derzeitiger Rechtslage der Fall ist. Nach dem Entwurf der Kommission sollte bei natürlichen Personen das 75%-Risikogewicht jedoch unabhängig von der Höhe des Exposures anwendbar sein.
- Für das Segment Corporate Investment Grade wird die Übergangsbestimmung mit dem 65% RWA für IRB-Banken vorgesehen (bei einer PD unter 0,5%). Ein von uns gefordertes EBA-RTS-Mandat für die dauerhafte Verwendung des 65% RWA, insb. auch für Kreditrisiko-Standardansatz-Banken wurde nicht übernommen. EBA wird bis zur Übergangsperiode 2029 mit einem Report beauftragt. Darüber hinaus sollen Initiativen gestartet werden, um die Rating-Abdeckung der Corporates zu erhöhen.
- Bei der Offenlegung wird für kleine und nicht-komplexe Institute entsprechend den Vorschlägen der Kommission die Möglichkeit geschaffen, dass die Offenlegung zukünftig über eine zentralisierte EBA-Datenbank erfolgt, um diese Institute von administrativen Bürden zu entlasten. Basis für die Offenlegung sollen die Meldedaten sein.
- Positiv ist, dass die ursprünglichen Vorschläge der Kommission zu Fit & Proper Verfahrensregelungen weitgehend gestrichen wurden.
- Weiters enthielt der Kommissionsentwurf im Bereich der O-SII und Systemrisikopuffer zahlreiche Klarstellungen zur Vermeidung einer doppelten Unterlegung von Risiken und damit einhergehenden ungerechtfertigt hohen Kapitalanforderungen. Die nun vorliegende gemeinsame Ratsposition hat diese Vorschläge übernommen.

EBA RISK DASHBOARD 4Q2022

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Anfang April ihr vierteljährliches Risk Dashboard veröffentlicht. Die Kapital- und Liquiditätsquoten der Banken sind nach wie vor stark und die Rentabilität nimmt weiter zu. Die durchschnittliche CET1-Quote stieg von 14,8% im Vorquartal auf 15,3%. Die durchschnittliche LCR erreichte 164,7% (gegenüber 162,4% in Q3 2022), während die durchschnittliche NSFR leicht zurückging (125,8% in Q4 2022). Die EU-Banken haben ein diversifiziertes Finanzierungs- und Liquiditätsprofil. Künftig müssen sich die Banken auf die Rückzahlung des TLTRO für die Eurozone vorbereiten. Die direkten Engagements der EU-Banken gegenüber der Silicon Valley Bank (SVB) und der Credit Suisse seien im vierten Quartal 2022 begrenzt gewesen.

Die Bilanzsumme ging im vierten Quartal um rund 7% zurück. Ausschlaggebend für diesen Rückgang waren die Barguthaben (-16%), vermutlich im Zusammenhang mit den TLTRO-Rückzahlungen. Die Forderungen an private Haushalte blieben in etwa stabil, während die Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen (NFC) um fast 1% gegenüber dem Vorquartal stiegen, unterstützt durch gewerbliche Immobilienkredite (CRE; +2,3% gegenüber dem Vorquartal). Die NPL-Quote blieb mit 1,8% stabil.

Während der Anteil der Kredite in Stage 2 von 9,6% im 3. Quartal 2022 leicht auf 9,4% im 4. Quartal 2022 zurückging, stiegen die Risikokosten im gleichen Zeitraum leicht von 0,43% auf 0,46%. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite (RoE) stieg deutlich von 7,3% in Q3 2022 auf 8% in Q4 2022, was nicht zuletzt auf den Anstieg der Nettozinsmargen zurückzuführen ist.

FMA - FIT & PROPER RUNDSCHEIBEN

Die FMA hat Mitte März das überarbeitete Fit & Proper Rundschreiben veröffentlicht. Die Anpassungen waren unter anderem aufgrund der seit 31. Dezember 2021 überarbeiteten EBA Fit & Proper Guidelines erforderlich.

Im Wesentlichen erfolgten Anpassungen/neue Vorgaben in den Bereichen

- (i) Verletzung der Geldwäschepräventions-Sorgfaltspflichten durch das Kreditinstitut und mögliche Konsequenzen für die erneute Fit & Proper Beurteilung des betreffenden Organträgers,
- (ii) Vergütungsausschuss: zwei unabhängige Mitglieder (insb. Vergütungsexperte und Vorsitzender müssen unabhängig sein),
- (iii) Mitteilungspflicht bei Interessenkonflikten eines Mitglieds der GL/ des AR an die FMA
- (iv) und ein neues eigenes Kapitel zu Fit & Proper Tests.

Änderungen im Detail:

- In Rz 22 wurden die Anforderungen an GL und Mitglieder des AR betreffend „Propriety“ dahingehend ergänzt, dass nun ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG, auch wenn es sich lediglich um einen Versuch handelt, zu einer neuerlichen Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen durch die FMA führt.
- Den Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern wurde das neue Unterkapitel „II.B.8. Verantwortung bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und andere Straftaten“ hinzugefügt. Hier wird in den Rz 44-46 sowohl eine kollektive als auch eine individuelle Verantwortung der GL und des AR festgelegt. Konkret ist darunter zu verstehen, dass gem. Rz 44 sämtliche GL und Mitglieder des AR für die ihnen obliegenden Aufgaben insofern verantwortlich sind, als sie einzeln dafür zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie ihrer kollektiven Verantwortung nicht nachgekommen sind, indem allenfalls ihre mangelnde Fit & Proper Eigenschaft festgestellt wird. Sollte es zu einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG kommen, so wird die FMA die Eignungsvoraussetzungen der Mitglieder der GL / des AR erneut überprüfen. Die Tatsache, dass ein Mitglied der GL beispielsweise aufgrund der funktionalen Aufgabenteilung innerhalb des Organs nicht primär für einen Bereich zuständig ist bzw. nicht die alleinige Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich trägt, entbindet es nicht von der Verantwortung für die Entscheidungen bzw. das Tätig- oder Untätigwerden des Organs. Ebenso ist ein AR-Mitglied nicht von seiner Verantwortung für Entscheidungen des Aufsichtsorgans als Kollektivorgan entbunden, wenn ein Beschlussgegenstand bereits in einem Ausschuss, dem das betreffende Mitglied nicht angehört, vorbereitet wurde.
- Daraus folgt gem. Rz 45, dass ein Mitglied der GL oder des AR, das in dem Kreditinstitut eine Position zu dem Zeitpunkt innehatte oder innehat, zu dem in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut der begründete Verdacht auf (versuchte) Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder ein erhöhtes Risiko dafür bestand oder besteht, aus aufsichtsrechtlicher Sicht dafür verantwortlich gemacht werden kann. Gem. Rz 46 ist von einem begründeten Verdacht auf erhöhtes Risiko der GW oder TF jedenfalls dann auszugehen, wenn schwere Verstöße gegen das FM-GwG oder vergleichbare Bestimmungen im Ausland durch das Kreditinstitut festgestellt wurden.
- Die Mitteilung iZm tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikten eines Mitglieds der GL bzw. des AR muss der FMA nun schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Dies kann durch eine formlose Kommunikation per E-Mail abgewickelt werden (Rz 34).
- Das neue Fit & Proper Rundschreiben sieht in Rz 103 vor, dass zumindest zwei unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrates im Vergütungsausschuss vertreten sein müssen, wobei der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte in allen Instituten die Unabhängigkeitskriterien des § 28a Abs. 5b BWG zu erfüllen haben.

- Die fachliche Eignung des Leiters der BWG-Compliance-Funktion gem. § 39 Abs 6 Z 2 wird nun expliziter in Rz 145 definiert. Demnach werden fundierte theoretische Kenntnisse der BWG-Compliance-Tätigkeit, umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit im selben oder einem vergleichbaren Unternehmen verlangt. Analog ist das auch für den Leiter der internen Revision vorgesehen, siehe Rz 146.
- Rz 173 und 174 des Fit & Proper RS spezifizieren die Auslegung der Anzeigepflicht gemäß § 28a Abs 4 BWG. Um zu gewährleisten, dass ein Kreditinstitut jederzeit einen fachlich geeigneten Aufsichtsratsvorsitzenden hat, ist § 28a Abs. 4 BWG dahingehend auszulegen, dass sich eine Anzeigepflicht der Institute gegenüber der FMA bei einer Abberufung oder einem Ausscheiden aus anderem Grund für Aufsichtsratsvorsitzende ergibt. Die Abberufung bzw. das Ausscheiden aus anderem Grund von Aufsichtsratsmitgliedern (mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden) sowie den Leitern der internen Revision, der BWG-Compliance-Funktion und der Risikomanagement-Funktion sind nicht anzuzeigen.
- Anstatt der Ausführungen zu Fit & Proper Tests bei den jeweiligen Anforderungen der Organe bzw. Schlüsselfunktionen, wurde ein neues Kapitel „VIII. Fit & Proper Tests“ hinzugefügt. Hier wird genauer ausgeführt, wann ein F&P Test veranlasst wird, wie die Fristen gesetzt sind, wie der Ablauf ausgestaltet ist und was die Folgen eines negativen F&P Tests sind. Wird ein Geschäftsleiter oder ein Aufsichtsratsvorsitzender eines Kreditinstituts der FMA gegenüber zum ersten Mal angezeigt, hat er im Rahmen der Fit & Proper Beurteilung in der Regel einen Fit & Proper Test zu absolvieren. Von einem Fit & Proper Test kann abgesehen werden, wenn auf einen Geschäftsleiter die gesetzliche Vermutung des § 5 Abs. 1 Z 8 letzter Satz BWG zutrifft (Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart). Bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von weniger als EUR 1 Mrd. kann von einem Fit & Proper Test abgesehen werden, wenn der Geschäftsleiter oder der Aufsichtsratsvorsitzende eine funktionspezifische Ausbildung nachweisen kann. Wird ein Fit & Proper Test ein zweites Mal negativ beurteilt, wird das Erfordernis der fachlichen Eignung als nicht erfüllt angesehen.

FMA-MINDESTSTANDARDS ZU FREMDWÄHRUNGSKREDITEN (FMA-FXTT-MS)

Im April wurde der Entwurf für Änderungen an den FMA-Mindeststandards zu Fremdwährungskrediten konsultiert. Die geplanten Änderungen betreffen im Wesentlichen den Umfang der Berichtspflichten und Änderungen beim Umfang der Stresstests (mehr Flexibilität für Banken, entsprechend dem Proportionalitätsprinzip). Die Bundessparte hat zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgegeben.

EBA-KONSULTATION ZU IRRBB-MELDEWESEN

Die EBA hat eine Konsultation zu neuen Meldevorgaben zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch durchgeführt. In dem Konsultationspapier werden neue, harmonisierte Meldeanforderungen für die Bewertung und Überwachung des Zinsänderungsrisikos vorgeschlagen. Die Entwürfe zur Änderung der ITS dienen der Umsetzung des von der EBA im Oktober 2022 veröffentlichten Maßnahmenpakets. Laut EBA wurde auf die Proportionalität geachtet, wobei die Erkenntnisse aus der EBA-Studie über die Kosten der Einhaltung der Vorschriften zugrunde gelegt wurden. Das Konsultationspapier enthält insofern vereinfachte Vorlagen für die Berichterstattung von kleinen und nicht komplexen Instituten.

Die Bundessparte hat eine Stellungnahme bei der EBA abgegeben. Kritisiert werden der außerordentliche Umfang, die Komplexität und der Zeitpunkt der Erstanwendung der geplanten Meldepflichten, die in der Umsetzung voraussichtlich für Institute jeder Größe herausfordernd sind. Es gibt Zweifel, dass der EBA-Zeitplan auch unter Berücksichtigung manueller Workarounds umgesetzt werden kann. Daher wäre eine Reduzierung der Anforderungen im Vergleich zum EBA-Entwurf erforderlich, wobei das Proportionalitätsprinzip nicht nur bei Vorgaben für die kleineren, sondern auch für die mittelgroßen Banken stärkere Beachtung finden sollte.

Dem Vernehmen nach wurde von der EBA in Aussicht gestellt, den ersten Stichtag für das neue IRRBB-Meldewesen gegebenenfalls vom 30. Juni 2024 auf den 30. September 2024 zu verschieben. Detaillierte IRRBB-Informationen sollen jedoch zumindest von den Instituten, die im Scope der Quantitative Impact Studies (QIS) der EBA sind, bereits zum 31. Dezember 2023 im Rahmen einer zusätzlichen „Ad-hoc-Abfrage“ eingeholt werden. Die finalen EBA-Templates sollten im Sommer auf der EBA-Website veröffentlicht werden. Die Neuerungen wurden auch intensiv von Seiten der OeNB mit den Meldewesenexperten der Häuser im sogen. SCom-Gremium erörtert.

ANRECHENBARKEIT VON RETAIL-EMISSIONEN FÜR MREL

Im SRB gibt es Bestrebungen, die Ausgabe von MREL-fähigen Emissionen an Retail-Kunden zu unterbinden. Dies wird von der Kreditwirtschaft sehr kritisch gesehen. Weder die SRM-VO noch die BRRD schließen Retail-Kunden von MREL-fähigen Papieren aus. Art. 27 Abs 5 SRMR ermächtigt das SRB lediglich, bestimmte Verbindlichkeiten "in besonderen Situationen" und unter strengen Voraussetzungen auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass das SRB in seiner gerade in Überarbeitung befindlichen MREL-Policy über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht. Aus politischer Sicht ist es nicht wünschenswert, Kleinanleger weitreichend von attraktiven Anlagemöglichkeiten auszuschließen. Sofern der Kunde über das Geschäft aufgeklärt wird, sollte es ihm freistehen, sich für ein solches Investment entscheiden zu können.

Retail-Kunden können auch Aktien und Anleihen kaufen, welche an potenziellen Verlusten noch vor nachrangigen Instrumenten und senior-preferred Emissionen beteiligt werden. Darüber hinaus ist der Kunde gemäß gesetzlichen Vorgaben über die Natur seines Investments und potenzielle Konsequenzen in einem hypothetischen Abwicklungsfall aufzuklären (MiFID- Risikohinweise). Sofern diese Aufklärung vorschriftskonform erfolgt, sind senior-preferred Emissionen Retail-Kunden zumutbar. Des Weiteren sind Retail-Kunden auch mit ihren Einlagen, die die gesetzliche Einlagensicherungsgrenze überschreiten, von einem Bail-In betroffen.

FMA-ERHEBUNG FREMDWÄHRUNGSKREDITE 4. QUARTAL 2022

Das aushaftende FX-Kreditvolumen an private Haushalte ist 2022 wechselkursbereinigt um EUR 1,6 Mrd. oder -16,0% zurückgegangen. Allein im 4. Quartal betrug der Rückgang wechselkursbereinigt EUR 330 Mio. oder -3,6% gegenüber dem Vorquartal. Zum Jahresultimo 2022 hafteten damit EUR 8,6 Mrd. in fremder Währung aus; 2021 waren es noch EUR 9,8 Mrd. Insgesamt konnte das an private Haushalte aushaftende FX-Kreditvolumen seit Verhängung des Neuvergabe-Stops im Herbst 2008 und den begleitenden Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos wechselkursbereinigt um EUR 40,4 Mrd. oder -85% gesenkt werden. Der Fremdwährungsanteil an allen aushaftenden Krediten an private Haushalte lag damit Ende 2022 bei 4,7%; zum Höhepunkt des FX-Kreditbooms betrug dieser Anteil 31,8%. Mit 97,9% entfällt der Großteil des FX-Forderungsvolumens auf Schweizer Franken und der Rest beinahe zur Gänze auf Japanische Yen.

SSM ÜBERPRÜFUNGSBERICHT DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission hat am 18. April 2023 ihren zweiten Bericht zur Überprüfung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) veröffentlicht. Nach Art. 32 SSM-Verordnung hat die EU-Kommission für das EU-Parlament und den Rat alle drei Jahre einen Bericht zu erstellen, in dem insbesondere die Governance des SSM, die wesentlichen Instrumente der EZB zur Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben und das Zusammenwirken der EZB mit anderen Behörden bewertet werden sollen. Der erste Überprüfungsbericht wurde im Oktober 2017 veröffentlicht. Der zweite Bericht war folglich für das Jahr 2020 geplant. Die verzögerte Veröffentlichung erfolgte insbesondere aufgrund der COVID-19-Krise und ihren Arbeiten am EU-Bankenpaket (CRR III und CRD VI).

Wesentliche Schlussfolgerungen der EU-Kommission:

- Seit der letzten SSM-Überprüfung hat die EZB ihre Aufsichtspraktiken weiter verbessert und ihre Rolle als Aufsichtsbehörde gefestigt. Dies wurde insbesondere in der COVID-19-Krise deutlich, in der die EZB entsprechend ihren Ressourcen und ihrem Risikoansatz einen pragmatischen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) verfolgt hat.*

- In den letzten Jahren hat die EZB besser harmonisierte, transparente und vergleichbare Aufsichtspraktiken entwickelt, z. B. für die Bestimmung der Säule-2-Anforderungen (P2R und P2G) und für die Eignungsprüfungen (fit & proper). Diese Verbesserungen haben sich positiv auf die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCA ausgewirkt.
- Die Rückmeldungen bzw. Berichte der NCA zur Zusammenarbeit mit der EZB waren durchgängig sehr positiv. Seitens der Industrie wurde die EZB für ihr schnelles und agiles Vorgehen bei der Bewältigung der Herausforderungen, die durch die COVID-19-Krise entstanden sind, gelobt.
- Der EZB mangelt es an hochspezialisierten Mitarbeitern bei einigen Themenbereichen (insbesondere bei der Überprüfung interner Modelle sowie IKT-/Cyber Risiken).
- Die EZB sollte ihre externe Kommunikation gegenüber relevanten Stakeholdern verbessern, um sicherzustellen, dass ihre Erwartungen und angestrebten Ergebnisse verstanden werden. In diesem Zuge sollte die EZB die Zusammenarbeit mit den NCA, dem SRB und der EBA sowie den Aufsichtsbehörden außerhalb des Bankensektors (z. B. aus dem Versicherungssektor) intensivieren.
- Die EZB ist weiterhin mit Schwierigkeiten bei den Eignungsbewertungen und Sanktionsbefugnissen sowie bei der Geldwäschebekämpfung konfrontiert, da die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichend harmonisiert bzw. im hohen Umfang national geregelt sind.
- Insgesamt wurden bei der Überprüfung keine Bereiche ermittelt, die zum jetzigen Zeitpunkt wesentliche Änderungen an der SSM-Verordnung erfordern würden.

Die Bundessparte begrüßt die Bemühungen der EU-Kommission, die Funktionsweise des SSM regelmäßig zu überprüfen, um den SSM entsprechend weiterzuentwickeln. Positiv ist insbesondere, dass die EU-Kommission hierzu informelle Gespräche mit den NCA, der EBA, dem SRB und Industrievertretern führt. Kritisch wird allerdings gesehen, dass die von der Kreditwirtschaft geforderte Kosteneffizienz der EZB-Bankenaufsicht keinen Eingang in den Bericht gefunden hat.

EU-Rechnungshofbericht zur EZB-Bankenaufsicht

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der EU-Rechnungshof im Mai einen Bericht veröffentlicht hat, in dem er die EZB auffordert, die Kreditrisiken bei den Banken strenger zu prüfen. Die EZB habe nicht stark genug mit Aufsichtsmaßnahmen reagiert, wenn es bei Banken anhaltende Probleme im Bereich Kreditrisikomanagement gab.

Die EZB sollte insb.

- die Risikobewertung der Banken stärken;
- den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess straffen; und
- Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die eine solide Risikodeckung und ein solides Risikomanagement durch die Banken besser sicherstellen.

Diese Erkenntnisse können nur schwer nachvollzogen werden und dürfen keinesfalls dazu führen, dass die EZB noch weitere Ressourcen aufbaut, die letztlich von den Banken zu finanzieren sind.

KAPITALMARKTRECHT

EBA - KONSULTATION: ENTWURF VON LEITLINIEN FÜR STS-KRITERIEN BEI ON-BALANCE-SHEET VERBRIEFUNGEN

Die EBA hat Ende April eine Konsultation zu ihrem Entwurf von Leitlinien für die Kriterien der Einfachheit, Standardisierung und Transparenz sowie zusätzliche spezifische Kriterien für bilanzwirksame Verbriefungen (sogenannte STS-Kriterien) eingeleitet. Diese Leitlinien sollen eine harmonisierte Auslegung dieser STS-Kriterien gewährleisten, die mit den EBA-Leitlinien für traditionelle Verbriefungen abgestimmt sind.

Hintergrund

Mit Einführung der STS-Kriterien für bilanzwirksame Verbriefungen in der Verbriefungsverordnung kommen bilanzwirksame Verbriefungen nun für eine bevorzugte Behandlung bei den Risikogewichten im Rahmen der CRR in Betracht. Die Leitlinienentwürfe bieten eine harmonisierte Auslegung

und sollen Aspekte klären, die möglicherweise unklar sind, um sowohl ein harmonisiertes Verständnis der Kriterien als auch eine harmonisierte Umsetzung in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen zu gewährleisten.

Während der Entwicklung hat die EBA darauf geachtet, dass die Leitlinien mit den bestehenden Leitlinien für traditionelle Verbriefungen (ABCP und Nicht-ABCP) übereinstimmen, so dass die relevanten Akteure in der gesamten Union eine einheitliche Auslegung der STS-Kriterien erhalten. Dies bedeutet, dass die Leitlinien in den Fällen, in denen die Kriterien identisch sind, aufeinander abgestimmt sind. Für eine begrenzte Anzahl dieser Kriterien wurden die Leitlinien für Nicht-ABCP- und ABCP-Verbriefungen aktualisiert, um weitere Klarheit zu schaffen und die praktische Umsetzung der Kriterien zu reflektieren.

In dem Leitlinienentwurf werden auch gezielte Änderungen an den Leitlinien für Nicht-ABCP-Verbriefungen und ABCP-Verbriefungen vorgeschlagen.

Das Konsultationspapier gliedert sich in zwei Abschnitte. Der Hauptteil enthält die Leitlinienentwürfe für bilanzwirksame Verbriefungen. Der zweite Abschnitt enthält die gezielten Änderungen an den Leitlinien für Nicht-ABCP- und ABCP-Verbriefungen, um sicherzustellen, dass die von der EBA gegebenen Auslegungen, soweit angemessen, in allen drei Leitliniensätzen gleich und konsistent sind.

Rechtsgrundlage

Die Leitlinien wurden gemäß Artikel 26e Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/557 entwickelt. Das Mandat ermächtigt die EBA, in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA Leitlinien und Empfehlungen für die harmonisierte Auslegung und Anwendung der Kriterien in Bezug auf Einfachheit, Transparenz, Standardisierung und zusätzliche spezifische Kriterien für bilanzwirksame Verbriefungen anzunehmen.

EU-KOMMISSION: MAßNAHMENPAKET „CLEARING“ UND „INSOLVENZ VON NICHT-BANKEN“

Status:

Der RL-Vorschlag wurde im Dezember 2022 durch die Europäische Kommission veröffentlicht. Die Positionen des Rates und des Europäischen Parlaments werden nach wie vor in den jeweiligen Gremien erarbeitet.

Ersteinschätzung der Bundessparte

Die im RL-Vorschlag vorgesehene für alle Mitgliedsstaaten verpflichtende 3-jährige Mindestfrist für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen ist zu lange, belastet die Rechtssicherheit unangemessen und kann mit Rückstellungskosten für bis zu drei Wirtschaftsjahre verbunden sein. Außerdem konterkariert diese lange Frist auch den erklärten Zweck des RL-Vorschlags, nämlich die Steigerung der Verfahrenseffizienz. Diese Frist sollte jedenfalls auf ein Jahr gekürzt werden.

Beim vereinfachten Verfahren für Kleinstunternehmer mit Restschuldbefreiung nach Liquidation ist zu befürchten, dass ohne Insolvenzverwalter in seiner Funktion als zentraler Ansprechpartner im Insolvenzverfahren ein geordnetes Verfahren schwer durchzuführen ist. Besonders die Behandlung (teil-)gesicherter Gläubiger, nachrangiger Gläubiger und Dienstnehmer bedarf der neutralen Instanz eines Insolvenzverwalters. Gläubiger können einen Insolvenzverwalter beantragen, müssen diesfalls aber dessen Kosten tragen. Dies ist Gläubigern, die ohnedies schon einem (teilweisen) Forderungsverlust ausgesetzt sind, nicht zumutbar. Weiters ist im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgten Erleichterungen der Schuldbefreiung im österreichischen Insolvenzrecht (Stichwort: Entfall der Mindestquote 2017, Verkürzung der Abschöpfungsfrist 2021) nicht nachvollziehbar, warum weitere Erleichterungen bei der persönlichen Entschuldung stattfinden sollen.

ESMA - ESEF (XBRL - TAXONOMIEDATEIEN)

Die ESMA hat Ende Dezember 2022 die XBRL-Taxonomiedateien für das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF) 2022 und eine Aktualisierung der ESEF Conformance Suite veröffentlicht, um die Umsetzung der ESEF-Verordnung zu erleichtern.

ESMA stellt XBRL-Taxonomiedateien und Testdateien der Conformance Suite zur Verfügung, die die Anforderungen des Aktualisierungsentwurfs 2022 der ESEF-Verordnung und der Aktualisierung 2022 des ESEF-Berichtshandbuchs widerspiegeln. Die Veröffentlichung soll Softwareanbietern und Emittenten die Vorbereitungen auf den IFRS-Konzernabschluss 2022 mit der neuesten Version des ESEF-Formats erleichtern. Allerdings werden die Emittenten erst nach Inkrafttreten der Aktualisierung der ESEF-Verordnung 2022 durch die ESEF-Taxonomiedateien 2022 und die aktualisierte Conformance Suite von ihren ESEF-Verpflichtungen für ihre Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, entbunden. Emittenten können die von der ESMA im Dezember 2021 bereitgestellten ESEF-Taxonomiedateien und die Conformance Suite für ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre verwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Die neue Taxonomie (delegierte Verordnung (EU)2022/2553, in Kraft seit 19.1.2023) gilt für Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 begonnen haben, zulässig ist die Anwendung aber bereits auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2022 begonnen.

SUSTAINABLE FINANCE

ESA - KONSULTATION ZU ÄNDERUNGEN AN DER DELEGIERTEN VERORDNUNG ZUR SUSTAINABLE FINANCE DISCLOSURE REGULATION

Die ESAs haben Mitte April ein Konsultationspapier mit Änderungen zur Delegierten Verordnung zur Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR) veröffentlicht.

Hintergrund

Die ESAs schlagen Änderungen des Offenlegungsrahmens vor, um Probleme anzugehen, die seit der Einführung der SFDR aufgetreten sind. Die Behörden haben im Rahmen des Konsultationspapier folgende Änderungen vorgesehen:

- Erweiterung der Liste universeller sozialer Indikatoren für die Offenlegung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Umwelt und Gesellschaft, wie z. B. Erträge aus nicht kooperativen Steuergebieten oder Eingriffe in die Gründung von Gewerkschaften;*
- Verfeinerung des Inhalts anderer Indikatoren für negative Auswirkungen und ihrer jeweiligen Definitionen, anwendbaren Methoden, Berechnungsformeln sowie der Darstellung des Anteils von Informationen, die direkt von investierten Unternehmen, Staaten, supranationalen Organisationen oder Immobilienvermögen abgeleitet werden; und*
- Hinzufügung von Produktangaben zu den Dekarbonisierungszielen, einschließlich der Zwischenziele, des Anspruchsniveaus und der Art und Weise, wie das Ziel erreicht werden soll.*

Darüber hinaus schlagen die ESAs weitere technische Überarbeitungen der delegierten SFDR-Verordnung vor:

- Verbesserung der Angaben darüber, wie nachhaltige Investitionen die Umwelt und die Gesellschaft "nicht wesentlich schädigen";*
- Vereinfachung der vorvertraglichen und regelmäßigen Offenlegungsvorlagen für Finanzprodukte; und*
- weitere technische Anpassungen, u. a. in Bezug auf die Behandlung von Derivaten, die Definition gleichwertiger Informationen und die Bestimmungen für Finanzprodukte mit zugrunde liegenden Anlagooptionen.*

Die ESAs erhielten im April 2022 von der EU-Kommission das Mandat, die diesbezüglichen technischen Regulierungsstandards zu überprüfen und zu überarbeiten. Die ESA teilten der Kommission

im Oktober 2022 mit, dass sie den Abschlussbericht im Rahmen des Mandats bis Ende Oktober 2023 vorlegen werden.

ZAHLUNGSVERKEHR

INSTANT PAYMENT - ALLGEMEINE AUSRICHTUNG DES RATES

Es ist davon auszugehen, dass der Rat demnächst seine Allgemeine Ausrichtung zur Instant Payments Regulation verabschiedet. Die Allgemeine Ausrichtung stellt die Basis des Rates für die danach anstehenden Trilogverhandlungen dar. Damit könnte die Instant Payments-Regulation bis Herbst 2023 final vorliegen.

STEUERRECHT

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

- Ist von den MS bis Ende des Jahres in nationales Recht umzusetzen.
- DE begutachtet bereits Gesetzesentwurf
- Anfang Februar veröffentlichte die OECD eine technische Guideline.
- Das Dokument wird in eine überarbeitete Version des Kommentars zu den GloBE-Regeln einfließen, der ursprünglich im März 2022 veröffentlicht wurde. Weitere administrative Leitlinien sollen laufend veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die GloBE-Vorschriften weiterhin koordiniert umgesetzt und angewendet werden.

Link: https://www.oecd.org/tax/beps/international-tax-reform-oecd-releases-technical-guidance-for-implementation-of-the-global-minimum-tax.htm?utm_campaign=Tax%20News%20Alert%2002-02-23&utm_content=Read%20more&utm_term=ctp&utm_medium=email&utm_source=Adestra

Nach der Einigung im Dezember 2022 liegt der weitere Fokus auf dem „implementation framework“, das auf OECD-Ebene diskutiert wird. In Frankreich und Deutschland gibt schon erste legislative Entwürfe.

Die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, die Mindestbesteuerungskomponente, die so genannte Säule 2, der OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen und dem Rat die Verabschiedung der Säule-2-Richtlinie empfohlen.

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

Der Kompromissvorschlag für eine Allgemeine Ausrichtung wurde am 16. Mai 2023 im ECOFIN angenommen.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2022 den neuen DAC 8-Richtlinienvorschlag - eine weitere Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden - veröffentlicht. Der RL-Vorschlag ist eine Priorität des schwedischen Rats-Vorsitzes.

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf.

Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Kernelemente der vorgeschlagenen Richtlinie sind:

- Verpflichtung aller Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, und zwar unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort, zur Meldung von Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden. Der vorliegende RLV bezieht sich sowohl auf inländische als auch auf grenzüberschreitende Transaktionen. In einigen Fällen gelten die Meldepflichten auch für Non-fungible Tokens.
- Verpflichtung der Finanzinstitute zur Meldung von Transaktionen mit E-Geld und digitalen Zentralbankwährungen.
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Austauschs auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen. Dies betrifft Personen, die über ein finanzielles bzw. investierbares Vermögen oder verwaltete Vermögenswerte von mindestens 1 Mio. Euro verfügen. Hiervon ausgenommen ist der private Hauptwohnsitz der betreffenden Person. Die Mitgliedstaaten werden Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide austauschen, die zwischen dem 1. Jänner 2020 und dem 31. Dezember 2025 ausgestellt, geändert oder verlängert wurden.
- Festlegung eines gemeinsamen Mindeststrafmaßes für besonders schwerwiegende Versäumnisse, z.B. wenn trotz Mahnungen keinerlei Meldungen erfolgen.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde bekanntlich im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche laufend umfangreich in diesen Prozess ein. Kernelement ist es, die Annexe mit den sektorspezifischen Besonderheiten aufrechtzuerhalten.

Dies wird der Schwerpunkt der weiteren Arbeit in dieser Thematik sein.

Accidental Americans - vorübergehende Erleichterungen IRS

Der Internal Revenue Service (IRS), die für die Erhebung der Einkommenssteuer zuständige Behörde des US-Finanzministeriums, veröffentlichte eine vorläufige Bekanntmachung, die vorübergehende Erleichterungen für bestimmte ausländische Finanzinstitute vorsieht (Modell 1 Institute), die verpflichtet sind, US-Steuerzahleridentifikationsnummern für bestimmte bereits bestehende Konten zu melden.

Der Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) verpflichtet ausländische Finanzinstitute, die Sozialversicherungsnummer (SSN) von Personen einzuholen, die als US-Bürger identifiziert wurden. Die meisten "zufälligen Amerikaner" haben jedoch keine SSN. Nach Informationen von europäischer Ebene drohte 300.000 zufälligen Amerikanern in Europa - Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren wurden, aber keine anderen Verbindungen zu diesem Land haben - die Schließung ihrer Bankkonten.

Aus Sicht der Association of Accidental Americans, ist dies zwar keine dauerhafte Lösung, aber doch eine Erleichterung für Hunderttausende von europäischen Bürgern.

Die IRS-Mitteilung finden Sie unter: <https://aeur.eu/f/4sp>

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, versuchte BM Brunner immer wieder die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist umzusetzen.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre auch ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Vor allem die Klimatransformation birgt gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen auch finanzieren zu können. Das Thema sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital und dauerhaftes NLP, da auch Teil des Regierungsprogrammes, endlich umgesetzt werden. Bedauerlich ist, dass der zum SICAF vorgesehene Beschluss im Nationalrat im Mai nunmehr wieder in Zweifel steht.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- Fonds- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu. Das BMF versucht hier innerhalb der Regierung eine Einigung für ein weiterentwickeltes Produkt Vorsorgedepot zu erreichen, die Erfolgsaussichten sind dafür allerdings marginal. Insgesamt tritt die Bundessparte für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein.

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Das Dossier schreitet aufgrund der zahlreichen Divergenzen nur sehr langsam voran und soll dem Vernehmen nach im ECOFIN im Juni diskutiert werden.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmeren vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Status:

Zuletzt diskutierten Experten der Mitgliedstaaten den jüngsten Kompromissvorschlag zur vorgeschlagenen "UNSHELL"-Richtlinie, die Regeln zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastenfirmeren zu Steuerzwecken festlegt.

Eines der diskutierten Themen war der Austausch von Informationen. Die Mehrheit vertrat die Auffassung, dass die Informationen erst dann ausgetauscht werden sollten, wenn der Status des Mantelunternehmens geklärt ist. Es wurden mehrere Optionen erörtert: - Informationsaustausch, wenn ein mutmaßliches Mantelunternehmen keinen Einspruch gegen diese Einstufung erhebt ("Ersuchen um eine Gegendarstellung") oder wenn ein mutmaßliches Mantelunternehmen einen solchen Einspruch erhoben hat und dieser Einspruch von der Steuerbehörde förmlich zurückgewiesen wurde.

In ihrem Kompromissvorschlag, schlägt die Präsidenschaft jedoch einen automatischen Informationsaustausch vor, unabhängig von den Anträgen auf Widerlegung durch die betroffenen Unternehmen. Sie argumentiert, dass die ausgetauschten Informationen so genau wie möglich sein sollten und dass Berichtigungen auf ein Minimum beschränkt werden sollten. Ihrer Ansicht nach sollte jedoch ein Vermerk der Steuerbehörde, mit dem der Einspruch eines mutmaßlichen Mantelunternehmens zurückgewiesen wird, ausreichen, um den automatischen Informationsaustausch auszulösen, ungeachtet möglicher Rechtsmittelverfahren.

Was den Zeitpunkt des Informationsaustauschs betrifft, so schlagen die schwedischen Behörden vor, dass der Informationsaustausch innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Quartals, in dem der Einspruch eingelegt wurde, erfolgen sollte. Der ursprüngliche Vorschlag sah einen jährlichen Austausch vor.

DEBRA-RICHTLINIE (DEBT-EQUITY REDUCTION ALLOWANCE)

Status:

Angesichts der vielen Verbindungen zu anderen Körperschaftssteuerdossiers - sowohl jenen, die zurzeit im Rat erörtert werden, als auch jenen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert für die nahe Zukunft angekündigt hat - wird die Prüfung des DEBRA-Vorschlags zunächst ausgesetzt werden; der Vorschlag würde dann gegebenenfalls erst nach der Vorlage der anderen von der Kommission angekündigten Vorschläge im Bereich der Körperschaftsteuer in einem breiteren Kontext neu bewertet.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zielt darauf ab, Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, um sie widerstandsfähiger zu machen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der **Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Schulden**. So sollen Erhöhungen des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen von einem Steuerjahr zum nächsten von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können, wie es bei Schulden der Fall ist.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission haben am 11. Mai begonnen. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist bis Herbst zu rechnen. Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, wird wohl erst am Ende der Trilogverhandlungen fallen. Derzeit bewerben sich neben Wien weitere EU-Städte, u.a. Paris, Madrid und Frankfurt. Sowohl Rat als auch EP plädieren dafür, dass zumindest ca. 40 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen werden. Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und **ab 1.1.2026** anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Von Seiten der Bundessparte werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass extrem viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden, kritisch gesehen. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC-Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Ziel muss sein, einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der **Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten**, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register reicht nicht. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, ein EU-KYC-Register aufzusetzen.

Ratseinigung:

- Der Standpunkt des EU-Rates folgt dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sieht u.a. ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 EUR vor (mit Ausnahmen für Geschäfte zwischen Privatpersonen).
- Für Anbieter von Krypto-Vermögenswerten werden strengere KYC-Pflichten vorgesehen.
- Drittländer, die auf der FATF-Liste stehen, werden von der EU ebenfalls in die Liste aufgenommen
- Der Rat plädiert dafür, dass der Schwellenwert für wirtschaftliches Eigentum weiterhin bei 25% bestehen bleibt, jedoch bei speziellen Gesellschaftsformen wird die Kommission ermächtigt, niedrigere Beteiligungsschwellenwerte vorzuschreiben.
- Auch wird dafür plädiert, dass AMLA in technischen Standards zukünftig das Format und die Struktur für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen vorgeben kann.
- Weiters sieht der Rat die Möglichkeit einer neuen Kooperationsform vor, innerhalb derer mehr an AML-Transaktionsdaten zwischen Verpflichteten geteilt werden darf (partnership for information sharing). Durch diese Öffnungsklausel könnte mittels digitaler Technologie das Spannungsfeld Datenschutz und AML im Bereich des verschlüsselten Datenpoolings aufgelöst werden. Dadurch könnten Kooperationsformen wie ein gemeinsames Transaktionsmonitoring gefördert werden.
- Der Vorschlag der Kommission, wonach ein Vorstandsmitglied als für AML-Verantwortlicher (Compliance Manager) und darunter ein AML-Compliance Officer zu bestellen ist, wurde vom Rat übernommen.

EU-Parlament:

- Das EP plädiert für eine strengere Bargeldobergrenze von 7.000 EUR, im Vergleich zur Ratsposition von 10.000 EUR.

- Angesichts des Missbrauchsrisikos fordert das EP, jegliche Staatsbürgerschaften durch Investitionsprogramme (sogen. Goldene Pässe) zu verbieten und strenge Kontrollen für den Aufenthalt durch Investitionsprogramme (sogen. Goldene Visas).
- Das EP plädiert weiters bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers dafür, den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 15% abzusenken. Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiEReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).
- Zusätzlich soll bei Unternehmen der Rohstoffindustrie oder einem Unternehmen, das einem höheren GW/TF-Risiko ausgesetzt ist, bereits ein Anteil von 5% plus eine Aktie Wirtschaftliches Eigentum begründen.
- Personen mit berechtigtem Interesse, wie Journalisten, NGOs, Hochschuleinrichtungen sollen Zugang zu den wirtschaftlichen Eigentümerregistern erhalten. (Der EuGH hatte im November 2022 entschieden, dass ein generell öffentliches Register der wirtschaftlichen Eigentümer das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre verletzt und insofern überschießend sei.)
- Das EP fordert, dass die Mitgliedstaaten Informationen über den Besitz von Waren wie Yachten, Flugzeugen, Autos im Wert von mehr als 200.000 EUR, oder Waren, die in Freihandelszonen gelagert werden, sammeln.
- Bezüglich der Entscheidung über den Sitz der AMLA will das EP miteinbezogen werden und stellt in seiner Position konkrete Forderungen an den zukünftigen Sitz, unter anderem, dass es dort noch keine andere EU-Behörde gibt. Des Weiteren schlägt das EP für die AMLA eine Aufsichtsbefugnis im Zusammenhang mit Finanzsanktionen vor.
- Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BO-RIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU.
- Das EP plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

WIEREG-BEGUTACHTUNG

Das BMF hat eine Novelle des Wirtschaftlichen Eigentümer-Registergesetzes (WiEReG) Ende April in Begutachtung geschickt, mit der die folgenden Änderungen am WiEReG vorgenommen werden sollen:

- **Umsetzung von Sanktionen:** Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer soll zur zentralen Plattform zum automatisationsunterstützten Abgleich von Sanktionslisten mit dem Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem Ergänzungsregister und dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ausgebaut werden.
- **Bekämpfung von Scheinunternehmen:** Jährlich entgehen der öffentlichen Hand sowie der Sozialversicherung durch Sozialbetrug Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in beträchtlicher Höhe durch Scheinunternehmen. Durch eine automatisierte Datenübermittlung von bestimmten Daten des Registers an die Abgabenbehörden sollen die zentralen Services künftig verbesserte Analysen, insbesondere zur Entdeckung von Scheinunternehmen, durchführen können.
- **Verbesserung der Transparenz von Treuhandschaftsvereinbarungen:** Treuhändig gehaltene Anteile an Rechtsträgern sind schon jetzt offenzulegen. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Fälle erfasst werden, bei denen Treuhandschaften zu einer Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums führen können. So sollen zukünftig auch Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette und die treuhändige Übernahme der Funktionen des Stifters oder des Begünstigten bei Stiftungen (Treuhandschaften) offengelegt werden.
- **Verbesserung der risikobasierten Aufsicht durch die Registerbehörde:** Künftig sollen Bedrohungsszenarien im Hinblick auf die Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums durch modellbasierte Analysen der zentralen Services der Abgabenbehörden schneller und besser erkannt werden können, wie beispielsweise Scheingesellschafter, nicht gemeldete Treuhandschaften und unrichtige Meldungen im Hinblick auf die Umgehung von Sanktionen.
- **Intensivierung der Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen Behörden:** Zu diesem Zweck soll eine rechtliche Grundlage für einen, über die Amtshilfe hinausgehenden, Informationsaustausch geschaffen werden.

- *Einrichtungen, die öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, soll eine Einsicht in das Register ermöglicht werden, um die Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern bei der Vergabe von öffentlichen Förderungen zu gewährleisten.*
- *Einführung einer Einsicht mit berechtigtem Interesse und Berücksichtigung des EuGH-Urteils in den verbundenen Rs C-37/20 und C-601/20 vom 22.11.2022, mit dem Art. 30 Abs. 5 5. Geldwäsche-RL aufgehoben wurde.*

RUSSLAND-SANKTIONEN

Am 25. Februar wurde das 10. EU-Sanktionspaket gegen Russland und Belarus im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die wesentlichsten Änderungen für den Finanzmarkt betreffen:

- Gemäß Artikel 6b Abs 5a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen des russischen Zentralverwahrers National Settlement Depository - NSD, wenn dies für die Veräußerung oder Übertragung von Wertpapieren zugunsten einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in der Union bis zum 24. Juli 2023 erforderlich ist.
- Erweiterung der Meldeverpflichtung in Artikel 8 Abs 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014: Nunmehr sollen natürliche und juristische Personen in der EU der zuständigen Behörde unverzüglich alle Informationen übermitteln, die die Durchführung dieser Verordnung erleichtern würden. Dies bezieht sich insbesondere auf Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die eingefroren wurden oder als eingefroren behandelt hätten werden sollen. Zudem sind diese Personen verpflichtet, mit der Behörde bei der Verifizierung dieser Informationen zusammenzuarbeiten. Weiters wird ein Verfahren zum Austausch dieser Informationen mit der EU-Kommission normiert.
- Darüber hinaus besteht eine Pflicht für Zentralverwahrer in der Union zur touristischen Meldung von gewissen Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats sowie die EU-Kommission (Art 8 Abs 1b Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Das 10. Sanktionspaket umfasst darüber hinaus:

- Weitere Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten: Seltenerdmetalle und ihre Verbindungen, elektronische integrierte Schaltungen und Wärmebildkameras
- Weitere Beschränkungen für die Einfuhr von Gütern, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Fortsetzung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ermöglichen: Vaseline, Petrolkoks, Naturbitumen und Naturasphalt; Asphaltmastix, Kohlenstoff, bestimmter synthetischer Kautschuk
- Verbot der Bereitstellung von Gasspeicherkapazitäten in der Union
- Verbot für russische Staatsbürger, Posten in den Leitungsgremien der Eigentümer oder Betreiber von kritischen Infrastrukturen und für kritische Einrichtungen zu bekleiden

Die EU-Kommission hat Anfang Mai darüber hinaus ihre Vorschläge für das 11. Sanktionspaket an die EU-Mitgliedstaaten übermittelt. Das Paket konzentriert sich auf die Bekämpfung der Umgehung der bestehenden Sanktionen gegen Russland und wird derzeit auf Ratsebene verhandelt.

Das 11. Sanktionspaket soll u.a. nachfolgende Maßnahmen beinhalten:

- *Maßnahmen gegen Unternehmen, die an der Umgehung der Sanktionen beteiligt sein sollen.*
- *Verstärkte Berichterstattung im Falle einer Umgehung der Maßnahmen sowie einen Mechanismus, der es der EK ermöglicht, bestimmte Handelsströme von Produkten zu analysieren, die als sensibel für Drittländer gelten. Wenn die Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass die Handelsströme darauf hindeuten, dass das Land an der Umgehung der Sanktionen beteiligt ist, können sie nach einem Versuch eines bilateralen Dialogs beschließen, die Ausfuhr der betreffenden Waren in diesen Drittstaat zu beschränken.*
- *Ausweitung der Güterlisten, die Export-/Importverboten unterliegen, u.a.:*

- wird die Liste der Güter, die zur militärischen und technologischen Aufwertung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen, erweitert um elektronische Komponenten, Halbleitermaterialien, Fertigungs- und Prüfgeräte für elektronische integrierte Schaltkreise und Leiterplatten, Vorprodukte für energetische Materialien und Vorprodukte für chemische Waffen, optische Komponenten, Navigationsinstrumente, Metalle für den Verteidigungssektor und Schiffsausrüstung
- wird die Liste der Organisationen, denen strengere Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie Güter und Technologien auferlegt werden, um 35 neue Einrichtungen erweitert
- **Zusätzliche Transportbeschränkungen**, z.B. Verbot der Beförderung von Gütern auf der Straße in der Union mit in Russland zugelassenen Anhängern und Sattelanhängern; kein Zugang zu EU-Häfen und Schleusen für Schiffe, die sanktionierte Güter befördern.
- **Weitere restriktive Maßnahmen zur Aussetzung der Sendetätigkeit bestimmter russische Medien in der EU**
- **Ausweitung der Personenlistungen/Finanzsanktionen auf weitere 72 Personen and 31 Organisationen**

Überraschenderweise sieht der Vorschlag für das 11. Sanktionspaket diesmal die Streichung eines Importverbots vor. Gemäß Artikel 3j ist es verboten, **Kohleerzeugnisse und andere Erzeugnisse**, die in Anhang XXII aufgeführt sind, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Der derzeitige Vorschlag sieht die **Streichung des Artikel 3j und des Anhang XXII** vor.

Die Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten könnte **langwierig und schwierig** werden, da der Vorschlag die Gefahr birgt, die **wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu stören**. Mehrere EU-Mitgliedstaaten befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung des Grundsatzes, dass Länder, die **gegen EU-Sanktionen verstoßen**, ob absichtlich oder nicht, ins Visier genommen werden können, zu weit gegangen wird.

SONSTIGE THEMEN

UMSETZUNG DER DLT-VERORDNUNG - REGIERUNGSVORLAGE

Ende April wurde die Regierungsvorlage zum DLT-Verordnung-Vollzugsgesetz verabschiedet und daraufhin dem Finanzausschuss zugeordnet.

Künftig sollen nahezu sämtliche Anforderungen, die herkömmliche Marktinfrastrukturen erfüllen müssen, auch für DLT-Marktinfrastrukturen beim Handel mit Krypto-Wertpapieren gelten, wobei die Entwicklung jener Finanzmarktinfrastrukturen gefördert werden, die mit Hilfe der Distributed-Ledger-Technologie Dienstleistungen für den Handel und die Abwicklung von jenen Kryptowertpapieren erbringen, die als Finanzinstrumente gelten. So sollen Effizienz, Transparenz und Wettbewerb bei Handels- und Abwicklungstätigkeiten erhöht werden. Gleichzeitig soll ein hohes Maß an Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzmarktstabilität sichergestellt werden und ein Erfahrungsaustausch zwischen Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden in Bezug auf DLT und jene Kryptowertpapiere, die als Finanzinstrumente gelten, ermöglicht werden.

Die FMA ist künftig für die Erteilung der erforderlichen besonderen Genehmigung für den Betrieb einer auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastruktur und die Beaufsichtigung der Betreiber von solchen Marktinfrastrukturen mit Sitz oder Hauptverwaltung in Österreich verantwortlich.

Die Laufzeit der europäischen Pilotregelung ist vorerst zeitlich begrenzt. Bis zum 24. März 2026 soll die ESMA der EU-Kommission über ihre Bewertung der Pilotregelungen Bericht erstatten. Auf Basis dessen wird entschieden, ob die Regelung verlängert bzw. ausgedehnt wird.

CYBERSICHERHEIT: UMSETZUNG TIBER-EU IN ÖSTERREICH DURCH FMA/OENB

FMA und OeNB haben im April beschlossen, das sogenannte TIBER-EU-Rahmenwerk der EZB (Threat Intelligence-Based Ethical Red Teaming) in Österreich zu implementieren. Dies soll insbesondere im Lichte des Anstiegs von Cyberisiken und der Verabschiedung der DORA-Verordnung erfolgen.

Aufgrund der DORA-Verordnung wird ab 2025 „Threat-Led Penetration Testing“ (TLTP) für ausgewählte Finanzunternehmen verpflichtend. TIBER gilt als Standard für TLPT. Die Erstellung des TIBER-Österreich Umsetzungsdokument ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

NOVELLE DES § 9 HIKrG (KREDITVERGABE AN SENIOR:INNEN)

§ 9 Abs 5 HIKrG wurde novelliert, um die Kreditvergabe an Senior:innen zu erleichtern. *Die Änderungen traten bereits am 1.5.2023 in Kraft.* Nunmehr wurde im § 9 Abs. 5 HIKrG ergänzt, wonach analog einer Regelung in Deutschland die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer während der Laufzeit verstirbt, unberücksichtigt bleiben kann, wenn der Kreditnehmer zu Lebzeiten wahrscheinlich seinen Kredit bedienen kann und wenn der Wert der Sicherheit hinreichende Gewähr für die Abdeckung der Verbindlichkeit bietet. Die Bundessparte unterstützte seit jeher den Gesetzesentwurf, weil dadurch insb. die verantwortungsvolle Kreditvergabe an Senior:innen erleichtert wird.

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status:

- Der finale Text liegt nun vor *und wurde bereits vom Rat angenommen.*
- Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Antidiskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber dürfen potenzielle Kreditnehmer mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Cre-

dit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.

- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexiton-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren („Fees charged by a creditor to the benefit of a third-party“) dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreicher nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgebern auferlegt wie zB eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schuldertilgung.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- *Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.*
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES MOBILITÄTSGESETZ

Das Justizministerium hat im Jänner 2023 den Entwurf eines Bundesgesetzes über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz - EU-UmgrG) und mit dem das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz - GesMobG) zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie veröffentlicht.

Im österreichischen Recht ist bislang nur die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ausdrücklich geregelt. Gesetzliche Regelungen über die grenzüberschreitende Umwandlung (grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes) und über die grenzüberschreitende Spaltung bestehen derzeit nicht. Der Entwurf soll einerseits eine inhaltliche Anpassung der bestehenden Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verschmelzung gewährleisten und andererseits Regelungen für die grenzüberschreitende Umwandlung und die grenzüberschreitende Spaltung schaffen.

GESELLSCHAFTSRECHT - ENTWURF VIRTUELLE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN-GESETZ (VIRTGESG) VERÖFFENTLICHT

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf Gesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) veröffentlicht.

Damit in Zeiten der COVID-19-Pandemie Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden können, wurde mit § 1 COVID-19-GesG eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für „virtuelle Versammlungen“ geschaffen, die in der COVID-19-GesV näher geregelt wurden.

Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere über eine Videokonferenz, hat sich in der Praxis bewährt, weshalb nun eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen geschaffen werden soll. Im Unterschied zur Pandemiesituation sollen solche Gesellschaftersammlungen jedoch nur zulässig sein, wenn dies in Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Es soll Gesellschaften nunmehr ein Wahlrecht eingeräumt werden, in welcher Form sie ihre Gesellschafterversammlungen künftig durchführen wollen. Es steht ihnen offen, ihre Gesellschafterversammlungen weiterhin als Präsenzversammlungen zu organisieren. Diese Flexibilisierung bietet rechtsformübergreifend die Möglichkeit, die für Gesellschaften passende und unter Umständen kostensparende Form zu wählen.

Die Durchführung von Hauptversammlungen stellt insbesondere für börsennotierte Aktiengesellschaften einen erheblichen Kostenfaktor dar. Entscheiden sich diese, anstatt der physischen Hauptversammlung eine virtuelle abzuhalten, ergeben sich Einsparungen im Bereich Miete, Energie, Transport, Sicherheit und Verpflegung. Diese Einsparungen betreffen aus Sicht des BMJ mitunter die Hälfte der Gesamtkosten einer physischen Hauptversammlung, woraus sich ein Einsparungspotential von durchschnittlich 50.000 Euro ergibt (bei großen ATX-Unternehmen sind auch Einsparungen von 100.000 EUR und mehr möglich).

Durch die große Bandbreite an Wahlmöglichkeiten bei der Abwicklung einer Hauptversammlung wird einer breiten nationalen und internationalen Aktionärsbasis die Möglichkeit geboten, virtuell an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihre Rechte digital auszuüben; dies soll zur Erhöhung und Diversifizierung der Hauptversammlungs-Präsenz beitragen.

Die Bundessparte hat sich intensiv für diese Verankerung der Möglichkeit virtueller Gesellschafterversammlungen ins Dauerrecht auf unterschiedlichen Ebenen eingesetzt.

GESETZ WIENER ZEITUNG GMBH BESCHLOSSEN

Nach der Beschlussfassung im Nationalrat am 27.4.2023 hat auch der zuständige Ausschuss im Bundesrat am 9.5.2023 dem Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) zugestimmt.

Unternehmen werden ab 1. Juli 2023 keine Bilanzen oder Jahresabschlüsse mehr im Amtsblatt veröffentlichen müssen. Auch andere Pflichtveröffentlichungen sollen entfallen. Allerdings werden die in rund 380 Bundesgesetzen verankerten Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungspflichten nicht vollständig gestrichen. Die entsprechenden Informationen sollen vielmehr - kostenlos - über die EVI-Plattform zugänglich sein.

ENTWURF ÄNDERUNG AVG, VSTG UND VWGVG

Ziel der Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes ist die Nutzung von technischen Möglichkeiten zur Steigerung der Verwaltungsökonomie und der Verfahrenseffizienz im Verwaltungsverfahren.

Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Neuerungen:

Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Verwaltungsverfahren - Übernahme ins Dauerrecht

Das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) hat für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte die Möglichkeit geschaffen, Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher in das Dauerrecht übernommen werden.

Eine allgemeine Regelung soll der Behörde einen ausreichend großen Spielraum zur Handhabung im Einzelfall bieten. Demnach kann die Behörde die Verhandlung - allenfalls auch nur teilweise- unter Nutzung von technischen Möglichkeiten durchführen. Bei der Beurteilung der Frage, welche Person in welcher Form beigezogen werden, stellt die Behörde darauf ab, ob das persönliche Erscheinen vor der Behörde unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßig oder aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Im Verwaltungsstrafverfahren soll der Beschuldigte jedenfalls auch weiterhin die Möglichkeit haben, persönlich zur Vernehmung zu erscheinen. Alternativ soll ihm die Behörde auch eine Durchführung der Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorschlagen können.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sollen Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung möglich sein. Zu beachten ist hier insb. das Erfordernis der (Volks-)Öffentlichkeit.

Ausweitung des „Postlaufprivilegs“ auf elektronische Anbringen

Für mit der Post eingebrachte Anbringen reicht zur Fristwahrung die Postaufgabe am letzten Tag der Frist, weil die Tage bis zum Einlangen bei der Behörde nicht in die Frist eingerechnet werden (sog. „Postlaufprivileg“). Bei im elektronischen Verkehr (z.B. E-Mail, Telefax, ERV) eingebrachten Anbringen ist dies derzeit nicht der Fall. Elektronisch eingebrachte Anbringen an Behörden und Verwaltungsgerichte sollen künftig gleich behandelt werden wie postalische Eingaben. Zur Wahrung von (verfahrensrechtlichen) Fristen soll es daher ausreichend sein, wenn das elektronisch eingebrachte Anbringen am letzten Tag der Frist an die Behörde (an das Gericht) versendet worden ist.

Hinsichtlich der Übernahme der Regelungen zum Einsatz von Videotechnologie im verwaltungsbehördlichen - und verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestehen aus Sicht der Rp-Abteilung grundsätzlich keine Einwände. Die Ausweitung des „Postlaufprivilegs“ auf elektronische Anbringen ist zu begrüßen.

ENTWURF ÄNDERUNG ZIVILPROZESSORDNUNG/INSOLVENZORDNUNG/EXEKUTIONSORDNUNG

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, veröffentlicht.

Die aufgrund der Covid-19-Pandemie ursprünglich zeitlich begrenzt eingeführten Möglichkeiten (derzeit bis 30.6.2023), Verhandlungen per Video durchzuführen, soll nunmehr in den Verfahrensgesetzen als „Dauerrecht“ eingeführt werden, weil sich die Regelung in der Praxis bewährt hat.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der ZPO soll die Möglichkeit zur Abhaltung einer „Videoverhandlung“ im streitigen zivilgerichtlichen Verfahren geschaffen werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Allgemeinen Teils des Außerstreitgesetzes soll die Abhaltung einer „Videoverhandlung“ entsprechend dem Regulativ der ZPO grundsätzlich auch in allen außerstreitigen Verfahrensmaterien ermöglicht werden.

Auch in Verfahren nach der Insolvenzordnung und der Exekutionsordnung soll der Einsatz von geeigneten technischen Kommunikationsmitteln zur Wort- und Bildübertragung ermöglicht werden, wobei der Schuldner bzw. die Parteien dennoch persönlich vor Gericht erscheinen können. In bestimmten Fällen, so auch die Erläuterungen, wird eine persönliche Anwesenheit der Partei sinnvoll sein.

ENTWURF ÄNDERUNG ORF-GESETZ - ORF BEITRAGSGESETZ

Das Bundeskanzleramt hat den Begutachtungsentwurf zur ORF- Novelle versandt. Diese besteht aus einem Vorschlag für ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (Einführung einer ORF-Abgabe) und einer Novelle des ORF-Gesetzes (sog. ORF-Digitalnovelle).

Die „ORF-Digitalnovelle“ ist Teil des Regierungsprogramms, die Einführung einer ORF-Abgabe wurde als Folge des VfGH-Erkenntnisses vom 30.6.2022 erforderlich, mit dem das Höchstgericht die bisherige GIS-Gebühr (wegen der sog Streaming-Lücke) als verfassungswidrig einstufte.

Der ORF-Beitrag soll geräteunabhängig eingehoben werden, Anknüpfungspunkt ist im unternehmerischen Bereich künftig die Betriebsstätte in einer Gemeinde.

Der Entwurf sieht Deckelungen für Unternehmen mit Filialstrukturen vor, wofür sich die Bundessparte vehement eingesetzt hat. Insgesamt sollen je Unternehmen nicht mehr als insgesamt 100 ORF-Beiträge je Kalendermonat zu entrichten sein, Unternehmen mit höherer Lohnsumme je Betriebsstättengemeinde werden lt Entwurf bis zu maximal 50 ORF-Beiträge je Gemeinde monatlich zu leisten haben.

KONSUMENTENSCHUTZ

Im Konsumentenschutzbereich werden im Konsumentenausschuss aktuell Entschließungsanträge wie zB ein Entschließungsantrag betreffend Insolvenzordnung - Tilgungsplan, den aufgrund von Corona derzeit befristet eingeführten dreijährigen Tilgungsplan für Verbraucher:innen auf Dauer beizubehalten, behandelt. Da die Pandemie zwischenzeitig beendet ist und auch deren wirtschaftliche Auswirkungen bis Mitte 2026 weitgehend entschärft sein sollten, fehlt es aus Sicht der Finanzwirtschaft an der Grundlage, die schuldnerfreundliche Regelung zu verlängern. Die für die Entschuldung notwendige Dauer des Abschöpfungsverfahrens soll daher ab Mitte 2026 wieder fünf Jahre betragen. Dabei ist zu bedenken, dass im schuldnerfreundlichen Sinn weiterhin keine Mindestquote vorgesehen wird.

Auch ein Entschließungsantrag, Haftungsübernahmen nur bis zur eigenen Bonität zuzulassen, wird kritisch gesehen, zumal dieser Forderung im österreichischen Recht bereits seit 1997 durch ein richterliches Mäßigungsrecht des § 25d KSchG entsprochen wird. Wird die Bonität bzw. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sohin überschritten, kann die Bürgschaftsverpflichtung richterlich ganz oder teilweise erlassen werden.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Der RL-Vorschlag wurde am 23.2.2022 durch die Europäische Kommission veröffentlicht. Der Rat hat am 1.12.2022 eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. *Am 25. April nahm der federführende Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (EP) seinen Abschlussbericht über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD) an. Die Abstimmung im Plenum wird voraussichtlich am 31. Mai/ 1. Juni stattfinden. Danach können die Tri-logverhandlungen aufgenommen werden.*

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (iZm Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung

nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen

Die allgemeine Ausrichtung, welche am 1.12.2022 angenommen wurde, stellt die Verhandlungsposition des Rats für die weiteren Verhandlungen, die der Rat im Trilog mit der Europäische Kommission und dem Europäischen Parlament führen wird, dar. Im Europäischen Parlament gibt es noch keine finale Position. Der federführende Ausschuss soll im März 2023 abstimmen und danach das Plenum. Die Trilogverhandlungen werden daher frühestens im Q2 2023 beginnen.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeitern, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

EU-RL VORSCHLAG ÜBER MEHRSTIMMRECHTSAKTIEN

Am 7.12.2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrstimmrechtsaktien in Unternehmen vorgelegt, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben.

Dieser Vorschlag ist Teil des "Listing Act"-Pakets, eines Maßnahmenpakets, das die öffentlichen Kapitalmärkte für EU-Unternehmen attraktiver machen und den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtern soll.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium hat im Herbst den Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) veröffentlicht, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden sollen. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie. Zu den umfassten Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc.

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

Position der Bundessparte

- Begrüßt wird die Ausschöpfung des Spielraums bei der Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals
- Mangelnde Begriffsdefinitionen erfordern Klarstellungen
- Beim Sprachniveau für Bankdienstleistungen sind klarere Kriterien notwendig
- Zuständigkeit des Sozialministeriumsservice als Marktüberwachungsbehörde und deren Befugnisse bedarf einer grundlegenden Adaptierung, insb. zu Bankgeheimnis und Befugnis zur Einstellung einer Dienstleistung

Die Richtlinie wäre bis zum 28. Juni 2022 umzusetzen gewesen, mit Anwendung ab 28. Juni 2025. Bisher wurde keine Ministerratsvorlage eingebracht.

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status: allgemeine Ausrichtung durch schwedische Ratspräsidentschaft erreicht

Der Rat hat seine Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zum Änderungsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (nationale Umsetzung: Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) beendet. Die EK sieht eine Notwendigkeit der Aktualisierung, da sich durch die technische Entwicklung inkl. Digitalisierung der Fernabsatz weiterentwickelt hat. Außerdem wurden in anderen Richtlinien produktspezifische Regelungen geschaffen, die Regelungsinhalt der Richtlinie sind, wodurch deren Bedeutung abgenommen habe.

Angestrebt wird eine Vollharmonisierung, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen modernisiert werden. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht soll gestärkt werden, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

Allgemeine Ausrichtung im Rat angenommen

Am 2.3.2023 wurde im EU-Ministerrat die Allgemeine Ausrichtung betreffend die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen angenommen. Während es für solche Fernabsatzverträge bisher eine eigene Richtlinie gibt, werden die diesbezüglichen Bestimmungen mit der neuen Richtlinie in die Verbraucherrechte-RL integriert.

Im Vorschlag der Kommission war für FDL die Einrichtung eines „Widerrufsbutton“ vorgesehen. In den Verhandlungen im Rat wurde nunmehr eine Erweiterung dieser Vorgabe auf alle Fernabsatzverträge beschlossen. Die Bundessparte und die Wirtschaftskammer Österreich haben schon frühzeitig ausdrücklich gegen die Einführung eines „Widerrufsbutton“ für Finanzdienstleistungen und die überraschende generelle Einführung dieser Vorgabe ausgesprochen und auf die damit verbundenen Probleme hingewiesen.

Nunmehr wurde eine neue Bestimmung betreffend Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden in der Allgemeinen Ausrichtung des Rats angenommen.

Position der Bundessparte:

- Grundsätzlich ist die Verbraucherrechterichtlinie nicht geeignet, um die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einzubauen.
- Eine doppelte Informationspflicht über das Bestehen eines Rücktrittsrechts ist zu vermeiden.
- Es besteht kein Mehrwert einer zusätzlichen Rücktrittsmöglichkeit mittels „Widerrufsbuttons“.

EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Die ECON-Abstimmung wird auf Grund der umfangreichen Änderungsanträge (u.a. zu LTI, LTG, Nachhaltigkeit) nach aktuellem Stand erst im Juni 2023 erfolgen.
- Bereits im Juni 2022 hatte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung geeinigt.
- Mit dem Beginn der Trilogverhandlungen ist daher erst frühestens im Juli 2023 zu rechnen. Eine Trilogereinigung scheint nicht vor Q1 2024 realistisch zu sein.
- Anwendung der RL-Änderungen somit nicht vor 2026.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRDR) - EU-RAT LEGT POSITION FEST

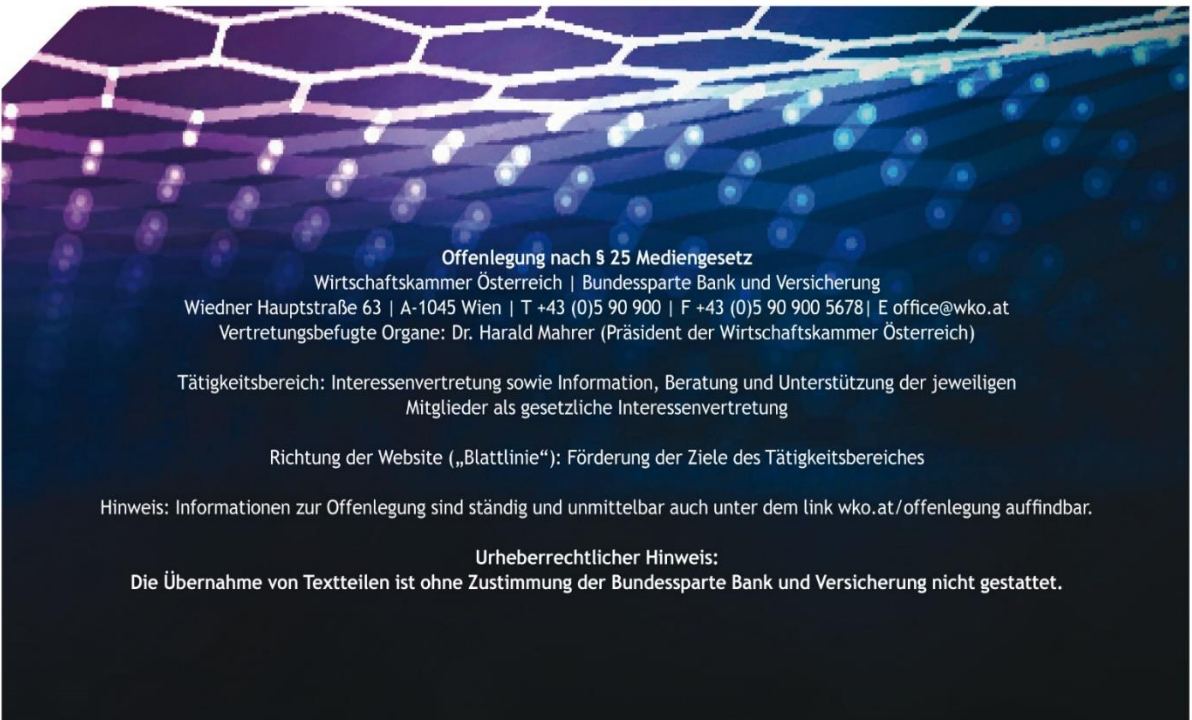
Status:

- Der Legislativvorschlag soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer, der Steuerzahler, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.
- Im Dezember 2022 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung zur "IRRDR"-Richtlinie festgelegt. Der Kompromiss gewährt den Mitgliedstaaten eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung von nationalen Bestimmungen.
- ECON-Berichtersteller MEP Ferber (EVP, D) hat angekündigt, das Dossier im Paket mit dem Solvency II Review abzustimmen. Nach aktuellem Stand herrscht eine breite Zustimmung der politischen Fraktionen zu den wesentlichen vorliegenden Kompromissänderungsanträgen.
- Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantiesystemen (IGS).

Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (Insurance Recovery and Resolution Directive, IRRDR) soll harmonisierte Abwicklungsverfahren vorsehen, die den Umgang mit Insolvenzen von Versicherungsunternehmen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, erleichtern sollen.

Die IRRDR soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.